

Landesgericht für Zivilrechtssachen
Graz
Marburger Kai 49
8010 Graz

per ERV

Gebühreneinzug
AT11 2081 5208 0062 6200
BIC STSPAT2GXXX

GZ 17 Cg35/20i

Klagende Parteien:

1. Dipl. Ing. Michael Franz Josef Wiham
Kalmanstraße 3, 4820 Bad Ischl
2. Dipl. Ing. (FH) Klaus Krivacek
Grottenhofstraße 104/2, 8052 Graz-Wetzelsdorf

vertreten durch:

HULE BACHMAYR-HEYDA NORDBERG Rechtsanwälte
GmbH
Franz-Josefs-Kai 47
A-1010 Wien

Beklagte Partei:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Karlsson
Körösisstraße 61G/Tür 10, 8010 Graz

vertreten durch:

hba
Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH
AT-8010 Graz, Karmeliterplatz 4
Code P 30162

Vollmacht gemäß §§ 8, 21e RAO
und § 30 Abs 2 ZPO erteilt
Kosten gemäß § 19a RAO
zu Händen der Vertreterin

wegen: € 35.000,00

VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

Gemäß § 112 ZPO dem Gegenvertreter übermittelt
1-fach

hba

Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

RA Dr. Guido HELD
RA Mag. Lukas HELD, LL.M.
RA Dr. Gottfried BERDNIK
RA Dr. Bernhard ASTNER
RA Dr. Joachim ZIERLER
[auch als Steuerberater zugelassen]
RA Dr. Ullrich SAURER
RA Mag. Johannes ZINK
RA Dr. Robert MIKLAUSCHINA
[auch gerichtlicher Sachverständiger für
Logistik-, Speditions-, Frachtrecht]
RA Mag. Dieter HUTTER
RA Dr. Leo GRÖTSCHNIG
RA MMag. Petra HAAS-ZINK
RA Dr. Thomas GRUBER, LL.M.
RA Dr. Philipp SPATZ, LL.M.
[auch in New York zugelassen]
RA Mag. Michael WOHLGEMUTH, LL.M.
RA Dr. Peter IVANKOVICS, M.A., LL.M.
RA Mag. Lukas HONZAK
RA Mag. Ruth LADECK
RA Mag. Philipp WIESER

Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter REISSNER
[Konsulent]

AT-8010 GRAZ
Karmeliterplatz 4
T +43 (0) 50 8060 200
F +43 (0) 50 8060 201
E graz@hba.at

AT-1090 WIEN
Rooseveltplatz 10
T +43 (0) 50 8060 400
F +43 (0) 50 8060 401
E vienna@hba.at

AT-9020 KLAGENFURT
Theaterplatz 5
T +43 (0) 50 8060 600
F +43 (0) 50 8060 601
E klagenfurt@hba.at

AT-7000 EISENSTADT
Marktstraße 2
T +43 (0) 50 8060 700
F +43 (0) 50 8060 401
E eisenstadt@hba.at

www.hba.at

FN 253765i | LG für ZRS Graz
Sitz: Graz

Sammelanderkonto
Steiermärkische Bank und
Sparkassen AG
IBAN AT55 2081 5208 0062 6572
BIC STSPAT2GXXX

ATU 61172028

Die beklagte Partei erstattet in Erwiderung des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Parteien und zur Vorbereitung der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung vom 11. August 2020 binnen offener Frist nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ

und führt diesen aus wie folgt:

Der Beklagte bestreitet das Vorbringen der klagenden Partei in deren vorbereitendem Schriftsatz vom 03.07.2020 und führt ergänzend Folgendes dazu aus:

1. Zum behaupteten Vorliegen wichtiger Gründe zur Abberufung durch gerichtliche Entscheidung

1.1. Vorbemerkungen

Das Projekt MAKAvA entstand etwa im Jahr 2001, als der Erstkläger und der Beklagte als Nachbarn in einem WIST Studentenheim wohnten. Die Idee für ein Getränk namens MAKAvA stammt von dem Erstkläger, der damals auch schon an der Entwicklung eines Logos arbeitete.

Ebenfalls im Jahr 2001 besuchte der Beklagte seine Schwester in Argentinien und brachte mehrere Kilo Mate Tee von dort mit. Den Tee konsumierte der Beklagte zunächst zusammen mit dem Erstkläger nach den Lehrveranstaltungen, da sie von dessen belebender Wirkung begeistert waren. Zu Beginn tranken sie den Tee noch auf die traditionelle Weise aus einem ausgehöhlten Kürbis und unter Zuhilfenahme eines Strohhalmes und eines Siebes.

Für das geplante Getränk experimentierte der Erstkläger damals mit Ling Zhi und Kava Kava, diese Zutaten wurden jedoch schließlich durch den Mate Tee ersetzt. In MAKAvA wird, angelehnt an die traditionelle Trinkweise, eine besonders hohe Dosis Tee verwendet, was die Wirkung des Getränks erhöht und bis heute eine Besonderheit von MAKAvA ist.

Der Beklagte und der Erstkläger arbeiteten seit 2001 parallel zu ihrem Studium unentgeltlich an MAKAvA. Als das Projekt schließlich im Zentrum für Angewandte Technologie aufgenommen wurde, hafteten beide Gründer zu gleichen Teilen für das aufgenommene Darlehen. Zu dieser Zeit konnten bereits die ersten Kunden akquiriert werden, das Produkt wurde durch umfangreiches Feedback weiterentwickelt und die erste Ware ausgeliefert.

Der Beklagte entdeckte schließlich die Glasflaschen, die derzeit für MAKAvA verwendet werden und die damals in Österreich in dieser Form noch unbekannt waren. Der Beklagte war somit von Anfang an ein wesentlicher Faktor zum Erfolg von MAKAvA. Er stellte sogar seine private Wohnung in der Hauslabgasse als Büro zur Verfügung. Der Beklagte und der Erstkläger arbeiteten oft bis spät in die Nacht und an Feiertagen an ihrem Projekt. Beide erhielten damals ein Bruttogehalt von EUR 500,00 monatlich. Beide Gründer verzichteten damals zu Gunsten des Unternehmens und zukünftiger Gewinnchancen auf einen höheren Lohn. Herr Sebastian Breuer war zu dieser Zeit bereits auf kollektivvertraglicher Basis für MAKAvA tätig.

Dem Beklagten gelang es schließlich, mehrere Getränkegroßhändler (ua Ammersin,

Kollarik & Leeb, Morandell, Freistädter, Schlacher Getränke, Getränke Predl) und den Großhändler Metro zu gewinnen. Gleichzeitig wurden auch Beziehungen zu großen und bekannten Gastronomiebetriebe sowohl in Wien, Graz und Linz aufgebaut, die dazugehörigen Händler gefunden und Märkte in Berlin und Zürich aufgebaut. Das erste halbe Jahr wurden die Getränke in Linz von dem Vater des Beklagten, Herrn Dipl. Ing. Björn Karlsson, ausgeliefert. Dieser unterstützte das Unternehmen auch mit Darlehen, wenn es zu Liquiditätsproblemen kam.

Dem Beklagten gelang es außerdem, mehrere Investoren für MAKAvA zu gewinnen. In einer sehr frühen Phase des Unternehmens konnte er beispielsweise EUR 50.000,00 für die Gesellschaft lukrieren und in weiterer Folge die Herren Hartmann, Schirnhöfer, Karlsson und Grandits als Investoren gewinnen. Es ist maßgeblich dieser Leistung von Herrn Karlsson zu verdanken, dass MAKAvA die Gewinnschwelle überschreiten konnte.

2012 konnte der Beklagte erstmals große Einzelhandelsketten als Abnehmer von MAKAvA gewinnen. Beginnend mit 12 Spar Filialen wurde das Netz österreichweit ausgedehnt und ein dritter Gesellschafter gewonnen. Der Beklagte führte auch die Verkaufsgespräche mit REWE und konnten die Verkaufsfilialen von anfänglich 600 auf mehr als 1000 ausgedehnt werden. Weiters konnte der Beklagte Merkur und Sutterlüty, sowie den Drogeriemarkt DM akquirieren.

All diese Gespräche führte der Beklagte alleine oder zusammen mit dem Zweitkläger; der Erstkläger war bei diesen Gesprächen nicht anwesend, geschweige denn, dass er federführend beteiligt gewesen wäre.

MAKAvA legte von Anfang an Wert auf eine faire Bezahlung ihrer Mitarbeiter und schüttete daher kaum Gewinne aus und zahlte auch nur geringe Löhne an die Geschäftsführer.

1.2. Zu den behaupteten wichtigen Gründen

Die klagenden Parteien können auch im vorbereitenden Schriftsatz Verfehlungen des Beklagten nicht präzisieren. Es bleibt bei nebulösen Allgemeinsätzen, die es nicht vermögen, wichtige Gründe für die Abberufung eines Geschäftsführers aufzuzeigen. Dies liegt freilich daran, dass es solche auch nicht gibt. Dies zeigt sich schon bei dem zu Punkt 2. unter 2.1. angeführten, vermeintlichen wichtigen Grund der Gefährdung der Lieferkette und der Verletzung der Berichtspflicht.

So ist schon die erste Behauptung der klagenden Parteien, dass der Beklagte nicht einmal bestreitet, dass er es unterlassen habe, rechtzeitig Preis- und Mengenverhandlungen mit der APO Fruchtsäfte GmbH zum Jahresende 2019 zu führen und damit Unwilligkeit und Unfähigkeit eingestehe – gelinde gesagt – grotesk. Ganz offenkundig haben die klagenden Parteien die Klagebeantwortung des Beklagten nicht gelesen. Auch die Behauptung, dass die Gesellschaft durch das behauptete Unterlassen der Handlungspflichten des Beklagten ohne Not in eine ungeklärte Vertragslage gekommen sei, ist frei erfunden. Wie schon in der Klagebeantwortung ausgeführt, besteht eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen der MAKAvA delighted GmbH und der APO Fruchtsäfte GmbH. Die Lieferbedingungen sind ausgehandelt und die Bestellmengen sind der APO Fruchtsäfte GmbH bekannt. Diesbezüglich kann im Übrigen auf die Ausführungen in der Klagebeantwortung verwiesen werden. Die klagenden Parteien können auch im

vorbereitenden Schriftsatz keine neuen Sachverhaltselemente aufbieten, die hier Gegenteiliges bezeugen würden.

Gleichzeitig werfen die klagenden Parteien dem Beklagten vor, der APO Fruchtsäfte GmbH Preise diktiert zu haben, und dadurch das für die MAKAvA essentielle Einvernehmen mit dem wichtigsten Lieferanten zerstört zu haben. Die klagenden Parteien widersprechen sich mit diesen entgegengerichteten Vorwürfen selbst.

Ganz besonders originell sind die Ausführungen der klagenden Parteien zu den Punkten 2.1.5. und 2.1.6. ihres vorbereitenden Schriftsatzes und den darin enthaltenen Unterstellungen gegen den Beklagten. Es ist gerade der Erstkläger, der völlig „gechilled“ durchs Unternehmen geht. Der Erstkläger war im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2019, nach Wahrnehmung des Beklagten, kein einziges Mal im Unternehmen und hat auch sonst großzügig Urlaube, jedenfalls aber Absenzen, vom Unternehmensbetrieb genommen.

Im Jahr 2018 betrugen die Abwesenheiten des Erstklägers vom Unternehmen insgesamt 14 Wochen und damit um 2 Wochen mehr, als ihm vertraglich zustehen. Im Jahr 2019 überschritt der Erstkläger seinen Urlaubsanspruch sogar um ganze 2 Monate, wobei er von September 2019 bis Februar 2020 vom Beklagten, überhaupt nie im Büro angetroffen wurde.

Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien steht die MAKAvA delighted GmbH natürlich für besonders arbeitnehmerfreundliche Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen. Diese sind mit den klagenden Parteien abgestimmt und auch von diesen immer gebilligt und beschlossen worden. Diese verkörpern gemeinsam die Mehrheit der Gesellschafter im Unternehmen, sodass sich eine Unternehmensphilosophie, die nicht deren Willen entsprechen würde, gar nicht implementieren ließe. Auch diese Ausführungen der klagenden Partei zeigen nur, dass verzweifelt versucht wird, Argumente für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Abberufung des Beklagten zu finden, um diesen, weil er sich nicht dem Willen der beiden klagenden Parteien beugt, loszuwerden.

Die gesamte Klagsführung und das an den Tag gelegte Verhalten der klagenden Parteien entspricht dem Muster in vielen Gesellschafterstreitigkeiten, bei denen Mehrheitsgesellschafter ihre Position nützen, um Minderheitsgesellschafter aus ihren Funktionen und aus der Gesellschaft zu drängen. Dies wird den klagenden Parteien hier aber nicht gelingen, zumal der Beklagte sich nichts zu Schulden kommen hat lassen.

Der Beklagte versuchte sogar noch in den letzten Wochen Informationen einzuholen, ob es für die MAKAvA möglich wäre, einen Fixkostenzuschuss zu bekommen. Die Mitarbeiter der MAKAvA erteilten ihm – vermutlich auf Weisung des Erstklägers hin – keinerlei Auskunft über diese und ähnliche unternehmensbezogene Informationen, sodass es dem Beklagten aus diesem Grund unmöglich war, sich hier einzubringen.

Darüber hinaus versuchte der Erstkläger dem Beklagten seine Meinung aufzuzwingen, indem er dem Beklagten drohte, ihm ansonsten die Markenrechte zu entziehen und ihn aus dem Unternehmen hinauszudrängen. Diese Versuche gingen sogar so weit, dass der Erstkläger versuchte, die Geschäftsanteile des Beklagten unentgeltlich auf sich übertragen zu lassen.

Der Erstkläger und der Beklagte hatten ursprünglich die gemeinsame Idee, die Mitarbeiter der MAKAvA delighted GmbH an dem Unternehmen zu beteiligen. Auf Anraten des Notars, Mag. Wolfgang Schnabel, wurde diese Idee jedoch wieder verworfen. Der Erstkläger entschied später die Beteiligung der Mitarbeiter doch umzusetzen. Für die Beteiligung der Mitarbeiter ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich, sodass der Erstkläger auf die Zustimmung des Beklagten angewiesen ist. Daher hat er dem Beklagten am Samstag, dem 13. Juli 2019, um 16:10 Uhr, ein SMS, mit einem Angebot wie die Mitarbeiterbeteiligung durchzuführen sei, gesendet. Dabei setzte er dem Beklagten eine Frist bis Mitternacht desselben Tages (!), um dieses Angebot anzunehmen, widrigenfalls er gedroht hat, eine Klage gegen den Beklagten einzubringen. Eine solche Vorgehensweise durch den Erstkläger war und ist völlig inakzeptabel und treuwidrig.

Der Erstkläger vernachlässigte seine Pflichten auch, indem er mit dem Zweitkläger Termine für ein Mitarbeitergespräch vereinbarte und diese dann unentschuldigt nicht wahrnahm, sodass der Zweitkläger andere wichtige Termine versäumte. Herrn Breuer erteilte er willkürliche Weisungen und nahm ihm mehrmals das Handy weg.

Auch gegenüber der langjährigen Mitarbeiterin Agnes Vogt verhielt er sich in höchstem Maße unfair, indem er ihr aufgrund ihrer hohen Arbeitsbelastung zunächst eine Unterstützungskraft versprach, in weiterer Folge aber die Einstellung genau dieser verhinderte.

Beweis: Screenshots Urlaub Wiha Januar-April und Juni-Juli 2019 (Beilage./1);
Mail von Kristiana Gadermaier vom 22. Jänner 2020 (Beilage./2);
Email-Korrespondenz mit Spar (Beilage./3);
Email-Korrespondenz mit APOSFT (Beilage./4);
SMS-Korrespondenz vom 13.7.2019 (Beilage ./5)
Friedrich Frauwallner, pA Belgiergasse 5, 8010 Graz, als Zeuge;
Lukas Schirnhöfer, pA Hainfelderstraße 48, 2564 Weissenbach, als Zeuge;
Robert Brekalo, pA Rudolf Ammersin GmbH, Wiener Straße 131, 2345 Brunn am Gebirge, als Zeuge;
Dr. Gerfried Kusatz, pA Del Fabro Kolarik GmbH, Grillgasse 48a, 1110 Wien, als Zeuge;
Mag. Christoph Holzer, pA Hafnerstraße 20, 8055 Graz-Puntigam, als Zeuge;
Dipl.-Ing. Björn Karlsson, Bahnzeile 20/2, 2352 Gumpoldskirchen, als Zeuge;
Sebastian Breuer, als Zeuge;
Agnes Vogt, als Zeugin;
PV;
weitere Beweise vorbehalten.

2. Zu den Vorhalten gemäß Punkt 2.2. im vorbereitenden Schriftsatz der klagenden Parteien betreffend die behauptete Gefährdung der Gesellschaft

Auch zu diesem Punkt hat der Beklagte schon ausreichend Stellung genommen und vermögen die klagenden Parteien wiederum keinerlei Sachsubstrat zu liefern, das eine Pflichtverletzung des Beklagten nur annähernd untermauern könnte. Diesbezüglich hat der Beklagte bereits aus den Emails zitiert, die nunmehr auch vorgelegt werden. Schon der Schriftverkehr zeigt, dass zwischen den Beklagten und

der Spar Österreichische Warenhandels AG, und insbesondere deren Geschäftsführer bestes Einverständnis herrscht.

Beweis: Email Korrespondenz mit Spar (Beilage./3);
PV;
weitere Beweise vorbehalten.

3. Zu Punkt 2.3. des vorbereitenden Schriftsatzes und der Behauptung, der Pflichtverletzungen zur Geschäftsführung bzw. des pflichtwidrigen Betriebs eines Einzelunternehmens durch den Beklagten

Es gelingt den klagenden Parteien auch hier wieder nicht, irgendein Fehlverhalten des Beklagten aufzuzeigen. Auch der Verweis auf § 7 Abs 1 1. Fall AngG geht ins Leere. Wie schon in der Klagebeantwortung ausgeführt, war es Ziel des Beklagten, ein innovatives Unternehmen aufzubauen. Dieses Unternehmen hat bis dato keinerlei kaufmännische Tätigkeiten, insbesondere keine Waren angeschafft und weiter veräußert. Diese Tätigkeit fällt daher schon aus diesem Grund nicht unter § 7 Abs 1 AngG. Außerdem besteht dieses Einzelunternehmen nicht.

Auch zielt das in § 7 Abs 1 1. Fall AngG genannte Konkurrenzverbot darauf ab, die Arbeitskraft des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber zu schonen. Es soll verhindert werden, dass ein Arbeitnehmer durch die Nebentätigkeit abgelenkt oder ermüdet wird. Dies ist gegenständlich überhaupt nicht der Fall. Der Beklagte erfüllt seine Aufgaben für die Gesellschaft vollumfänglich, zumal die Geschäftsführungstätigkeit für die MAKAvA delighted GmbH von beiden Geschäftsführern gemeinsam ausgeübt und unter diesen aufgeteilt wird, sodass hier das Ausmaß von 20 Stunden pro Woche idR nicht überschritten wird.

Wie bereits ausgeführt, waren die beklagten Parteien nicht nur seit der Gründung des Einzelunternehmens von dieser Idee des Beklagten informiert, sondern wurde die Errichtung dieser Gesellschaft sogar in einem Teammeeting erörtert.

Beweis: **PV;**
weitere Beweise vorbehalten.

4. Zu Punkt 2.4. des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Parteien und zur behaupteten Verletzung der Verpflichtung zur Kapitalerhaltung.

Entgegen den Behauptungen der klagenden Parteien hat der Beklagte nicht mit Mitteln der Gesellschaft ein Einzelunternehmen unter der Firma FreyZein e.U. betrieben. Auch hat er die Tätigkeiten für die Firma FreyZein e.U. nicht in der Arbeitszeit für die Gesellschaft ausgeübt, geschweige denn dass die Tätigkeiten für die Gesellschaft dadurch beeinträchtigt gewesen wären. Er hat sich lediglich in den Räumlichkeiten der MAKAvA aufgehalten, um Telefonate für FreyZein zu führen; dies jedoch nur nachdem die tägliche Arbeit für MAKAvA erledigt war.

Wie auch schon ausgeführt, erfüllt der Beklagte vollumfänglich seine Geschäftsführeragenden und steht ihm das Entgelt in Höhe von EUR 3.000,-- monatlich zu Recht zu. Der Beklagte kann seine Tätigkeiten für die der MAKAvA delighted GmbH durch die beigeschlossene Stundenaufzeichnung vollumfänglich nachweisen.

Beweis: Stundenaufzeichnung des Beklagten (Beilage./6);
PV;
weitere Beweise vorbehalten.

5. Zu Punkt 2.5. des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Parteien und zum Vorwurf des verantwortungslosen Verhaltens des Beklagten (Missachten der DSGVO)

Es entbehrt jeglicher Grundlage, wenn die klagenden Parteien behaupten, dass der Beklagte es gar nicht bestreite, die einzige Person im Unternehmen zu sein, welche noch nicht an der Online-Schulung zur DSGVO teilgenommen hat. Auch diesbezüglich scheinen die klagenden Parteien die Klagebeantwortung nicht gelesen zu haben. Bereits im ersten Satz zu Punkt 5.5. der Klagebeantwortung führt der Beklagte aus, dass sämtliche Behauptungen der klagenden Parteien in diesem Zusammenhang nicht den Tatsachen entsprechen und entschieden zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr bezeichnend für das Vorgehen der klagenden Parteien, dass sie auch hier keinerlei Sachsubstrat aufbringen können, das irgendein Fehlverhalten des Beklagten dokumentiert. Näheres Eingehen auf die Behauptungen der klagenden Parteien ist hier daher auch nicht erforderlich, sondern wird auf die Ausführungen in der Klagebeantwortung verwiesen bzw wird bestritten, dass der Beklagte die Aufgabe gehabt hätte, die Vorgaben der DSGVO umzusetzen, diese aber nicht ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Weder der gute Ruf der Gesellschaft wurden gefährdet oder beschädigt, noch kann daraus irgendein Vertrauensverlust entstanden seien. Die klagenden Parteien bringen dazu nichts Konkretes vor, geschweige denn legen sie Beweise vor, weil es solche auch nicht gibt. Vielmehr wäre auch der Erstkläger als Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der DSGVO gesetzeskonform umgesetzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, was bestritten wird, so wäre dafür nicht nur der Beklagte verantwortlich, sondern auch der Erstkläger. Die Umsetzung der Vorgaben der DSGVO fällt in die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer, somit auch in den Verantwortungsbereich des Erstklägers, zumal es auch keine Ressortverteilung zwischen den Geschäftsführern gibt.

Mit der Umsetzung der DSGVO wurde Frau Nadine Gamsjäger beauftragt und zu diesem Zweck für eine begrenzte Zeit von der MAKAvA angestellt. Intern wurde jedoch nie ein Datenschutzverantwortlicher benannt.

Beweis: Nadine Gamsjäger, pA Lienfeldergasse 15/29, 1160 Wien, als Zeugin;
PV;
weitere Beweise vorbehalten

6. Zu Punkt 2.6. des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Parteien und den Vorwürfen betreffend Spesen- und Förderbetrug bzw. weitere Verletzung der Verpflichtung zur Kapitalerhaltung

Auch hier erfinden die klagenden Parteien wieder ein Vorbringen des Beklagten. Entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien hat der Beklagte nicht zugestanden, das ihm überlassene Firmenfahrzeug für betriebsfremde Zwecke *pflichtwidrig* verwendet zu haben. Der Beklagte hat vielmehr völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass das Firmenfahrzeug beiden Geschäftsführern auch zur privaten Nutzung zur Verfügung steht. In Entsprechung dieser Vereinbarung wurde das Fahrzeug vom Beklagten auch für private Zwecke verwendet. Darin liegt keinerlei Pflichtwidrigkeit und wurde eine solche vom Beklagten auch nicht zugestanden. Zu privaten Zwecken zählen sämtliche Zwecke, die nicht betriebsbezogen sind. Es bleibt dem Beklagten überlassen, wofür er in seiner Freizeit das Fahrzeug verwendet.

Zudem verwendet der Beklagte das gegenständliche Fahrzeug bereits seit Juli 2018 und war es bisher auch nie fraglich, dass die private Nutzung ebenso wie die betriebliche davon umfasst sind.

Betreffend den angeblichen Förderbetrug ist anzumerken, dass es sich hierbei lediglich um ein Versehen des Beklagten bei der Angabe der Nummerntafel handelte und der Beklagte den erhaltenen Betrag unverzüglich an die MAKAvA delighted GmbH rückerstattet hat.

Der Erstkläger selbst hat jedoch, entgegenstehenden Vereinbarungen zum Trotz, ein zweites Dienstfahrzeug gekauft und dieses nur für private Zwecke verwendet.

Beweis: BMW_Autokauf (Beilage./7);
Rückvergütung_Firmenfahrzeug_BMW (Beilage./8);
Kristiana Gadermaier, als Zeugin;
PV;
weitere Beweise vorbehalten.

7. Zu Punkt 2.7. des vorbereitenden Schriftsatzes der klagenden Partei und betreffend das Verhalten des Beklagten gegenüber Mitarbeitern.

Auch diesbezüglich kann – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen in der Klagebeantwortung verwiesen werden.

Beweis: **PV**;
weitere Beweise vorbehalten.

8. Zusammenfassung:

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die von den klagenden Parteien aufgestellten Behauptungen völlig substanzlos sind und kein Substrat

haben. Dies zeigt sich schon daran, dass sogar vermeintliche Verfehlungen des Beklagten aus dem Jahr 2016 für die Argumentation der klagenden Parteien herhalten müssen und dem Beklagten Zugeständnisse in den Mund gelegt werden, die dieser nicht gemacht hat.

Tatsächlich ist es so, dass hier ein typischer Gesellschafterkonflikt zwischen einem Mehrheits- und einem Minderheitsgesellschafter vorliegt, bei dem zuerst dem Minderheitsgesellschafter die existenziellen Grundlagen genommen werden sollen, nämlich der Geschäftsführerbezug (durch Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 23.12.2019, der vom Beklagten bekämpft wurde), danach seine Tätigkeit für die Gesellschaft schlechtgemacht wird und versucht wird, ihn günstig aus der Gesellschaft hinauszuerwerfen.

Selbst, wenn einzelne Vorwürfe zutreffen sollten – was ausdrücklich bestritten bleibt – lässt sich daraus für die klagenden Parteien aber auch nichts gewinnen, zumal es der Erstkläger ist, der als Geschäftsführer der Gesellschaft seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Erstkläger hat dabei folgende Verfehlungen zu verantworten:

- Vernachlässigung seiner Pflichten als Geschäftsführer;
- Abwesenheit für eine Dauer von mehr als 5 Monaten von Jänner bis Dezember 2019;
- Anweisungen an die Mitarbeiter, nicht mit dem Beklagten zu kommunizieren;
- Ausnutzung seiner Stellung als Mehrheitsgesellschafter zur Durchsetzung persönlicher Interessen;
- Drohung mit Klage, wenn seinen Wünschen nicht nachgekommen wird;
- Anschaffung eines KFZ (Camping-Van) für private Nutzung.

Schon aufgrund dieser Verfehlungen des Erstklägers ist dieser nicht berechtigt, ein Abberufungsbegehren gegen den Beklagten zu stellen. Diese Verfehlungen des Erstklägers nehmen diesem auch das Recht, die Abberufung des Beklagten als Geschäftsführer der MAKAvA delighted GmbH zu verlangen. Aufgrund der bestehenden Treuepflichten besteht auch für den Zweitkläger kein Anspruch, die Abberufung des Beklagten zu verlangen, zumal er dann die Abberufung beider Geschäftsführer verlangen müsste, was aber nicht der Fall ist. Daher geht auch sein Verlangen ins Leere und ist die gegenständliche Klage treuwidrig und durch die Sachlage nicht gedeckt.

Überdies sind bei sämtlichen Abberufungsbegehren gegen einen Gesellschafter-Geschäftsführer auch die Verdienste des betroffenen Geschäftsführers zu würdigen. Diese sind beim Beklagten insbesondere (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Aufbau des Unternehmens der MAKAvA delighted GmbH von Anbeginn,
- Aufbau und Bekanntmachung der Marke MAKAvA,
- jahrelange Tätigkeit zu einem geringen Geschäftsführergehalt bzw überhaupt ohne Gehalt für die MAKAvA delighted GmbH als Geschäftsführer

- ungebrochener Einsatz für die MAKAvA delighted GmbH trotz der Anfeindungen durch den Erstkläger.

Hinzukommt, dass der Beklagte als Familienvater auf das Einkommen als Geschäftsführer der MAKAvA delighted GmbH angewiesen ist, zumal er sich in den letzten zehn Jahren ausschließlich der Tätigkeit für die MAKAvA delighted GmbH gewidmet hat und die Tätigkeit für das Projekt FreyZein nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft, die Interessen der Gesellschafter und insbesondere auch des Beklagten, im Hinblick auf eine Gesamtschau der Verdienste des Beklagten besteht daher kein wichtiger Grund ihn als Geschäftsführer der Gesellschaft abzurufen bzw seine Geschäftsführungsbefugnis auch nur einzuschränken.

Beweis: **PV**;
weitere Beweise vorbehalten.

9. Aus all den vorgenannten Gründen hält daher der Beklagte den

ANTRAG

auf kostenpflichtige Klagsabweisung vollinhaltlich aufrecht.

Graz, am 31.07.2020

Dipl.-Ing. (FH) Jan Karlsson

An Kosten werden verzeichnet:
(Bemessungsgrundlage: EUR 35.000,00)

Schriftsatz TP3A	€	814,40
50 % Einheitssatz	€	407,20
10% STG	€	122,16
ERV-Gebühr	€	2,10
20 % USt	€	269,17
<u>gesamt sohin</u>	€	<u>1.615,03</u>